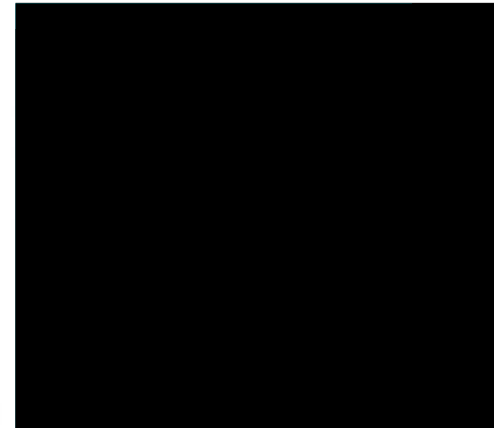




Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



30.03.2026

3. Änderung LEP NRW Zweite Beteiligung – Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.03.26 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – zweite Beteiligung - beteiligt.

Zweck der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

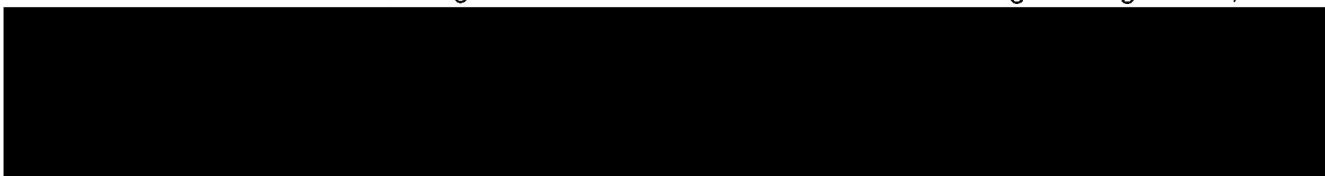
Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung:

Siedlungsentwicklung

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: Änderung in den Erläuterungen

Gemäß der 3. Änderung können neben Bauflächen und Baugebieten nun auch Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dies betrifft u.a. Fälle,

- in denen die Fläche unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt,
- es sich um eine Erweiterung eines Betriebsstandorts bzw. dessen Nachfolgenutzung handelt,



- Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erweitert werden.

Begründet werden diese Änderungen mit der aus Sicht der Regionalplanung geringen Flächengröße der Anlagen (überwiegend < 5 ha) und der damit verbundenen regionalplanerischen Verträglichkeit.

Bewertung:

Die ausgeweiteten Anwendungsmöglichkeiten für eine Siedlungsausdehnung in den regionalplanerischen Freiraum bergen die Gefahr, dass der Freiraum weitergehend für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen wird. Dennoch werden sie aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt, da hiermit Gestaltungsspielräume für die kommunale Planung geschaffen werden. Die städtebauliche Neuordnung der Integrierten Gesamtschule Paffrath, deren Gelände zum Teil im regionalplanerischen Freiraum liegt, könnte ein möglicher Anwendungsfall der Neuregelung sein. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum: Änderung in den Erläuterungen

In ländlicher Umgebung liegende Siedlungsbereiche mit weniger als 2.000 Einwohnern werden in der Regel als „nicht raumordnungsrelevant“ eingestuft und aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans nicht als „Allgemeine Siedlungsbereiche“, sondern als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Bereits der rechtskräftige Landesentwicklungsplan ließ eine Siedlungsentwicklung dieser kleinen ländlichen Siedlungen zu, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Durch die 3. Änderung des LEP wird diese Vorschrift modifiziert sowie durch ein Ziel 2.4 neu geregelt. Demnach dürfen derartige Ortsteile „bedarfsgerecht“ und „an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur“ angepasst wachsen. Falls Ortsteile ein vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung aufweisen, dürfen sie sich auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickeln, der im Regionalplan erstmalig dargestellt wird.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Entscheidungsspielraum für Kommunen. Als richtig wird weiterhin die Unterscheidung von Ortsteilen zu Splittersiedlungen empfunden. Im Vergleich zu Ortsteilen ist in Splittersiedlungen eine weitere Siedlungsentwicklung, die zu deren Verfestigung führen würde, unerwünscht. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften: Neues Ziel

Bewertung: **Die Stadt Bergisch Gladbach ist vom neuen Ziel 5-5 nicht betroffen.**

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: Änderungen in den Erläuterungen

Mit der Änderung sollen neu entstehende Brachflächen in der Bilanzierung zu Siedlungsflächenbedarfen nicht mehr berücksichtigt werden. Bislang müssen entsprechend des Ziels, den Siedlungsflächenverbrauch langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, im Regionalplan und in den kommunalen Flächennutzungsplänen festgelegte Siedlungsflächen zur Brachflächenentwicklung an anderer Stelle zurückgenommen werden. Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Brachflächenentwicklung mit vielfältigen Herausforderungen und auch Ungewissheiten verbunden (Umgang mit Altlasten, Gemengelagen, Lärmemissionen, Eigentumsverhältnisse u.a.). Dies kann zu Verzögerungen bis zur Nicht-Entwicklung

einer Fläche führen. Um dennoch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, sollen zukünftig Brachflächen nicht als Siedlungsreserven angerechnet werden und so den Kommunen eine größere Flexibilität bei der Umsetzung von Bauleitplänen geben. Die Landesregierung begründet diese Änderung u.a. damit, dass es begründete Flächenbedarfe der Wirtschaft auch dann gibt, wenn die jeweiligen Einwohnerzahlen einer Kommune rückläufig sind.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Planungsspielraum vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen zur Reaktivierung von Brachflächen. Ob im Außenbereich liegende Siedlungspotenzialflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, kann die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit durch diese Änderung zukünftig selbst entscheiden. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen bzw. organisatorische Änderungen gewertet.**

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz): Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen

Der LEP enthielt bislang den Grundsatz, dass durch die Regional- und Bauleitplanung das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden soll. Die neue Regelung der 3. Änderung besagt, dass die Regional- und Bauleitplanung nun lediglich „darauf hinwirken“ soll, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke „zeitnah“ auf 5 ha pro Tag und „perspektivisch auch weitergehend (...)“ zu reduzieren.

Bewertung:

Das „5 ha-Ziel“ wurde für das Jahr 2020 verfehlt und durch die Neueinführung des unbestimmten Begriffs „zeitnah“ nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach weniger streng gefasst. Der Abschied von der ambitionierten Zielsetzung ist bedauerlich. Die Stadt Bergisch Gladbach strebt an, die Baulandentwicklung möglichst auf bauliche Nachverdichtungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu fokussieren (bspw. durch eine städtebauliche Neuordnung des Zanders-Areals), so dass für das Stadtgebiet nahezu ein „Netto-Null“-Siedlungsflächenwachstum erreicht werden kann. Positiv gewertet wird dagegen der konkrete Arbeitsauftrag an die Regionalplanung, die weitere Flächeninanspruchnahme durch Konzepte und konkrete Maßnahmen zusammen mit den Kommunen zu reduzieren. Wie entsprechende Konzepte und Maßnahmen aussehen und inwiefern die kommunale Planungshoheit dadurch tangiert wird, bleibt abzuwarten. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: Änderungen in den Erläuterungen

Die Landesplanung beobachtet, dass Gewerbe- und Industriebrachflächen in den vergangenen Jahren hauptsächlich für neue Wohngebiete genutzt wurden. Der geänderte Grundsatz Nr. 6.1-8 plädiert dafür, Brachflächen in der Nachfolge auch oder vorwiegend gewerblich oder industriell zu nutzen, um Nutzungsmischungen im Siedlungsraum gewährleisten zu können. Es wird angeraten, zu prüfen, ob ein Teil der Brachflächen auch in Regionen mit hohem Wohnraumbedarf kleineren Handwerksbetrieben für eine „urbane Produktion“ oder für weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen geöffnet werden kann. Isoliert im Freiraum liegende gewerbliche oder industrielle Brachflächen sind weiterhin gewerblich oder industriell zu entwickeln.

Bewertung:

Eine Nutzungsmischung im Siedlungsraum wird auch von der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Hohe Wohnraumbedarfe stehen ebenso hohen Gewerbeflächenbedarfen in Bergisch Gladbach entgegen. Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Umnutzung von Gewerbebrachen in der Praxis oftmals mit vielfältigen Konflikten (hohe Lärmbelastung, Verkehr, Altlasten u.a.) verbunden ist. Eine Vorabprüfung, ob bislang gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden können, ist sinnvoll und in Bergisch Gladbach gelebte Praxis. Allerdings muss es im Einzelfall weiterhin möglich sein, auch Wohnnutzungen auf vormals gewerblich oder industriell genutzten Flächen realisieren zu können, wenn gute Gründe vorliegen. Eine entsprechende Abwägung ist vorzunehmen. Dies bleibt durch den geänderten Grundsatz möglich. Auch steht der geänderte Grundsatz im Einklang mit den Planungen für das Zanders-Areal. Insofern kann die Stadt Bergisch Gladbach dem geänderten Grundsatz zustimmen. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.1-10 Spielräume in der Bauleitplanung: Änderung in den Erläuterungen

Wie in den Erläuterungen des Grundsatzes richtig dargestellt, sind Kommunen bei der Umsetzung von Bauleitplanung stets abhängig von Flächenverfügbarkeiten und Eigentümerinteressen. Die in den Regionalplänen verankerten oder zeitnah vorgesehenen Flex-Instrumente können die Kommunen unterstützen, hierauf flexibel reagieren zu können.

Bewertung:

Derzeit ist die Stadt Bergisch Gladbach nicht von Flex-Instrumenten betroffen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach flexible und praxisnahe Instrumente zur Umsetzung von Bauleitplanung. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst: Neuer Grundsatz und Erläuterungen

Der zur 2. Beteiligung neu eingefügte Grundsatz 6.3-6 soll die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum unterstützen, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Der Grundsatz trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind und es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach sieht den zur 2. Beteiligung neu eingeführten Grundsatz kritisch, da er eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums zu Siedlungszwecken ermöglicht. Dies läuft dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz zuwider, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten ist, und dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Auftrag, den Freiraum zu

schützen. Gleichzeitig erkennt die Stadt Bergisch Gladbach den derzeit laufenden wirtschaftlichen Transformationsprozess an.

Seitens der Stadt Bergisch Gladbach wird davon ausgegangen, dass der neue Grundsatz nur bei wenigen Einzelfällen Anwendungen findet und der Freiraumschutz seitens der Träger Regionalplanung weiterhin ernst genommen wird. Vor diesem Hintergrund erhebt die Stadt Bergisch Gladbach keine Einwände gegen den neu eingeführten Grundsatz. **Der Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst wird zur Kenntnis genommen.**

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben: Änderungen in den Erläuterungen und 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Zur 2. Beteiligung wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch eine weitere Ausnahmeregel zu lockern (im vorliegenden Entwurf 1. Ausnahme).

Die zusätzliche Ausnahme in Ziel 6.5-2 LEP zielt darauf ab, in Allgemeinen Siedlungsbereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Ansiedlung oder Erweiterung von Nahversorgungsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 qm gegenüber der bestehenden Ausnahme Nahversorgung (nun zweite Ausnahme) zu erleichtern, um so den Anforderungen an moderne Nahversorger gerecht zu werden. Als Begründung wird angeführt, dass die Nahversorger sich in den letzten Jahren weiterentwickelt haben. Kunden stellen inzwischen höhere Anforderungen an klassische Nahversorgungsmärkte insbesondere auch in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. größere Gangbreiten, niedrigere Regalhöhen). Daneben benennen Betreiber von Nahversorgungsmärkten auch den Wunsch der Kunden nach anderer Warenpräsentation und gestiegene technische Anforderungen, wie z.B. beim Brandschutz, als Gründe für einen größeren Flächenbedarf.

Durch den zweiten Spiegelstrich der ersten Ausnahme soll sichergestellt werden, dass der neue Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Nahversorgungsstandort festgelegt ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend befindet. Dies soll zu einer wohnortnahen Versorgung beitragen und isoliert liegende Standorte z.B. in Gewerbegebieten verhindern. Der dritte Spiegelstrich der ersten Ausnahme soll weiterhin sicherstellen, dass das Beeinträchtungsverbot aus Ziel 6.5-3 LEP NRW durch die Ausnahme nicht unterlaufen werden kann. Dies soll zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche beitragen.

Die zur ersten Beteiligung eingebrachte Ausnahmeregelung – nun zweite Ausnahme – bleibt unverändert bestehen. Hier ist Anlass der Änderung der Wunsch zur Sicherung der Nahversorgung, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem

zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Gründe können eine geringe Siedlungsdichte oder die erschwerte Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches sein.

Bewertung:

Im Sinne einer zeitgemäßen Nahversorgung teilt die Stadt Bergisch Gladbach die Einschätzung, dass moderne Nahversorger regelmäßig eine größere Verkaufsfläche als 800m² VKF benötigen. Mit der nun vorgelegten Ausnahmeregelungen werden raumordnerisch Möglichkeiten geschaffen Nahversorger mit einer VKF bis 1.200 m² auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bauleitplanerisch darzustellen und festzusetzen, wenn diese Standorte in einem Einzelhandelskonzept festgelegt worden sind und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **Unter den hier genannten Voraussetzungen kann die Stadt Bergisch Gladbach diese Ausnahmeregelung unterstützen, da dies in Einzelfällen zu einer modernen Nahversorgung in den Gemeinden beitragen kann.** Wichtig erscheint die konzeptionelle Festlegung der in Frage kommenden Standorte in einem Einzelhandelskonzept. Dies stärkt aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach das Instrument der Einzelhandelskonzepte.

Zur nun zweiten Ausnahme zum Ziel 6.5.2 hatte sich die Stadt Bergisch Gladbach schon in der 1. Beteiligung geäußert. Grundsätzlich wird die Klarstellung der Ausnahme von dem raumordnerischen Integrationsgebot zur Sicherung der Nahversorgung begrüßt. Allerdings ist es aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach erforderlich, die Ausnahmemöglichkeiten weiter zu konkretisieren und mit genauen Prüfschemata zu hinterlegen. Dies betrifft insbesondere die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum. Andernfalls wird befürchtet, dass die hier im Entwurf genannte Regelung zu einer Vielzahl von Expansionsanfragen aus dem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten führen wird. **Diese Konkretisierung wurde zum jetzigen Entwurfsstand nicht vorgenommen, daher bittet die Stadt Bergisch Gladbach weiterhin um Konkretisierung der Regelung.**

Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz

7.1-5 Ziel Regionale Grünzüge: Änderungen in den Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 betonen Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge insbesondere zur Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität. Durch die ergänzenden Erläuterungen wird die Festlegung des Ziel 7.1-5 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt die Einschätzung zu den Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge, hat darüber hinaus aber keine weiteren Anmerkungen.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Änderungen in den Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 stellen organisatorische Veränderungen dar, durch welche die Festlegung des Ziel 7.2-2 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Bewertung:

Keine Anmerkungen seitens der Stadt Bergisch Gladbach.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Mit der Änderung im Ziel sollen die in den Regionalplänen Nordrhein-Westfalens festgelegten „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“ besser vor Inanspruchnahme geschützt werden. Die Landesregierung möchte die Inanspruchnahme nun unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Sie soll nunmehr ausschließlich für die in der Festlegung genannten Fälle gelten: Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, bauliche Vorhaben für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz, erforderliche Hochwasserschutzanlagen sowie vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen.

Die Ausnahmeregelung im Ziel 7.2-3 für eine Inanspruchnahme von BSN wird wegen des hohen Schutzstatus auf die näher bestimmten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder Verkehrsstrassen, für die auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.

Die dritte Ausnahme in Ziel 7.2-3 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Begründet wird dies mit einer angespannten sicherheitspolitischen Umgebung.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Sorge zu tragen. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzneubau von Hochwasserschutzanlagen geboten, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Hier geht es um Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die vorgesehene Konkretisierung, die auf einen stärkeren Schutz der BSN abzielt. Durch die Benennung konkreter Ausnahmetatbestände, die planerisch nachvollziehbar sind, erhofft sich die Stadt Bergisch Gladbach, dass die BSN zukünftig weniger in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach sollte dafür Sorge getragen werden, dass die

Ausnahmeregelungen in der Praxis nicht zu regelmäßig eingefordert und die BSN über Gebühr in Anspruch genommen werden. Irritierend ist der Bezug zu Waldbereichen auf Seite 78 der Synopse. Nach Verständnis der Stadt Bergisch Gladbach müsste es auf die BSN bezogen werden. Dementsprechend wird hier eine Korrektur angeregt. Die einzige Trassenneuplanung Bergisch Gladbachs von regionalplanerischer Bedeutung ist die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 sowie der sechsspurige Ausbau der BAB 4. Die bislang vorgesehenen Trassenkorridor führen durch keine BSN. **Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.**

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen: Neuer Grundsatz

Um die Eingriffe in BSN möglichst gering zu halten sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG gerecht zu werden und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird der Grundsatz 7.2-4 neu eingeführt. Dieser formuliert die Vorgabe, dass eine Inanspruchnahme nach Ziel 7.2-3 für die definierten Vorhaben nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- und Trassenalternativen außerhalb der BSN untersucht werden und dem Vermeidungsgebot Rechnung trägt. Der Nachweis, dass keine zumutbare Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jeden Eingriff in den BSN zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Bedeutung, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen BSN oder Teilbereiche dessen nicht zu beeinträchtigen sowie eine umweltfreundliche und naturverträgliche Planung zu gewährleisten. Zudem muss der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes in NRW wird zudem für besonders wertvolle, großflächige BSN ein qualifiziertes Vermeidungsgebot formuliert ("sollen in der Regel vermieden werden").

Bewertung:

Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach handelt sich bei dem Grundsatz 7.2.4 *Vermeidung von Beeinträchtigungen* nicht um einen neuen Grundsatz, sondern um eine Herabstufung des Ziel 7.2-3 *Vermeidung von Beeinträchtigungen* aus der derzeit gültigen Fassung des LEP. Die Herabstufung von Ziel zu Grundsatz wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass durch die Ausgestaltung als Grundsatz dieser zu leicht in der Abwägung überwunden werden kann. **Die Stadt Bergisch Gladbach regt daher an, den Grundsatz 7.2.4 wieder als Ziel auszugestalten wie in der derzeit gültigen Fassung des LEP. Inhaltlich wird der Regelung zugestimmt.**

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung: neuer Grundsatz

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-7 soll den aktuellen Herausforderungen im Kontext der Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, im Natur- und Artenschutz sowie der Notwendigkeit zur effizienten Flächennutzung unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange Rechnung getragen werden. Eine stärkere räumliche koordinierende Angebotsplanung für die Verortung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung ist erforderlich, um eine bessere räumliche Abstimmung und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in Räumen zu ermöglichen, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Steuerung oder Vorwegnahme fachrechtlicher Entscheidungen, sondern um eine orientierende Benennung geeigneter Räume. Eine solche Angebots-

planung ermöglicht es, negative Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft koordiniert und wirksam auszugleichen und gleichzeitig eine einseitig an lokalen Flächenverfügbarkeiten orientierte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu reduzieren.

Bewertung:

Der neue Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach grundsätzlich begrüßt. Eine stärkere räumliche überörtliche koordinierende Regionalplanung bezüglich naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen erscheint der Stadt Bergisch Gladbach sinnvoll. Allerdings gibt §15 BNatSchG vor, dass bei einem Eingriff die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen sind (Ausgleichsmaßnahmen). Gleichzeitig ist es der Stadt Bergisch Gladbach ein Anliegen, auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu verweisen.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung, 7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen, 7.3-5 Grundsatz waldarme und walddreiche Gebiete Änderungen in den Zielen und den Erläuterungen

Aufgrund der besonderen Funktionen werden Wälder nicht nur nach Ziel 7.1-2 als Vorranggebiete gesichert. Über den bisherigen raumordnerischen Schutz des Waldes hinausgehend soll ein „Grundschutz“ für alle Waldflächen unabhängig von zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen sichergestellt werden. Hierzu dient Grundsatz 7.3-1 in seiner Neufassung. Der Grundsatz greift Regelungen des Fachrechts, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), dem Landesforstgesetz (LForstG) NRW und in Teilen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf und schafft insoweit auch für Waldflächen ohne Festlegung als Vorranggebiet eine raumordnerische Entsprechung. Im Grundsatz 7.3.1 wird zur 2. Beteiligung klargestellt, dass die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt werden. Die höhere Forstbehörde erarbeitet hierzu einen forstlichen Fachbeitrag und schreibt ihn fort. Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.

Der Grundsatz 7.3-2 *Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen* wird zugunsten des neu eingefügten Ziels 7.3 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* gestrichen. Mit dem neu eingefügten Ziel 7.3 wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen geregelt und ein klarstellender Hinweis zu Ziel 7.1-2 aufgenommen, dass Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind, um der Regelungssystematik des Kapitels 7.3 zu entsprechen. Die Ausnahme ist erforderlich, um definierte linien- und punktförmige Planungen zu ermöglichen, die aufgrund der Funktion und Wirkung von Waldvorranggebieten ohne die Ausnahme nur im Wege einer Regionalplanänderung realisiert werden könnten. Linienförmige Planungen oder Maßnahmen haben, anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen, üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. Im Einzelfall muss der Schutz des Waldes dann hinter der Realisierung der jeweiligen Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse zurückstehen. Dazu reicht für Ver- und Entsorgungstrassen neben einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse, ein öffentliches Interesse oder ein gesetzlich festgestelltes Allgemeinwohl aus. Für Verkehrsstrassen ist zu-

dem eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich, wenn für die Maßnahme ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde oder das Vorhaben in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme ermöglicht Ziel 7.3-2 ausnahmsweise für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten für Betriebserweiterungen in Waldbereichen, die für den Erhalt des Betriebes erforderlich sind und für die keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen notwendig sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die Erweiterung von Betriebsstandorten ist erforderlich, um in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsene Betriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen und, die Standorte zu erhalten und um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden.

Nach Ziel 7.3-2 sind auch Bauleitplanungen für Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte möglich, die auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG beitragen können.

Die vierte Ausnahme in Ziel 7.3-2 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Begründet wird dies mit einer angespannten sicherheitspolitischen Umgebung.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung und Erweiterung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Sorge zu leisten. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Waldbereich liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Hier geht es um Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards.

Um die Eingriffe in Waldbereiche möglichst gering zu halten sowie die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird Grundsatz 7.3-3 eingeführt. Indem eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für die definierten Vorhaben nach Ziel 7.3-2 nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- oder Trassenalternativen außerhalb von Waldbereichen untersucht werden, wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Der Nachweis, dass keine raumverträglichere Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jede Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Funktionsfähigkeit des betroffenen Waldbereiches oder Teilbereiche dessen (wie Kohlenstoffspeicherung, Klimaregulation, Erholung) nicht zu beeinträchtigen. Zudem soll der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Der Grundsatz 7.3-2 ergänzt das Ziel 7.3-2 zum Schutz von Waldbereichen

und präzisiert zudem, wie mit Nutzungskonflikten umzugehen ist. Der Grundsatz 7.3-5 soll helfen, auf eine Waldvermehrung in waldarmen Planungsregionen hinzuwirken und wird um die Prüfung einer Ausgleichsverpflichtung ergänzt.

Bewertung:

Die Klarstellung in den Erläuterungen zum Grundsatz *Walderhaltung* wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach unkritisch gesehen. Allerdings ist die Herabstufung vom Ziel aus der derzeit gültigen Fassung des LEP zu einem Grundsatz für einen konsequenten Waldschutz aus der Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht logisch. Es wird befürchtet, dass durch die Ausgestaltung als Grundsatz dieser zu leicht in der Abwägung überwunden werden kann. **Die Stadt Bergisch Gladbach regt daher an, den Grundsatz 7.3.1 wieder als Ziel auszugestalten wie in der derzeit gültigen Fassung des LEP. Inhaltlich wird der Regelung zugestimmt.**

Die Streichung des Grundsatzes *Festlegung von Waldbereichen Regionalplänen* ist vor dem Hintergrund der Neuformulierung des Ziels 7.3-2 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* für die Stadt Bergisch Gladbach nachvollziehbar, da Waldbereiche zukünftig als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die in Ziel 7.3-2 vorgesehene Konkretisierung, die auf einen stärkeren Schutz der Waldbereiche abzielt, wird durch die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Durch die Benennung konkreter Ausnahmetatbestände, die planerisch nachvollziehbar sind, erhofft sich die Stadt, dass die Waldbereiche zukünftig weniger in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ausnahmeregelungen nicht zu regelmäßig eingefordert und die Waldbereiche über Gebühr in Anspruch genommen werden. **Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.**

Beim Grundsatz 7.3-5 *waldarme und walddreiche Gebiete* „bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.“ **sollte um den Halbsatz ergänzt werden, „sofern dies im gleichen Naturraum möglich ist.“** Begründung: §15 BNatSchG gibt vor, dass bei einem Eingriff die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen sind (Ausgleichsmaßnahmen). Waldarme Planungsregionen passen allerdings nicht grundsätzlich mit Naturräumen überein.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche: Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen

Im Jahr 2021 ist der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ in Kraft getreten. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW wird in der Erläuterung zu Ziel 7.4-6 klargestellt, dass Überschwemmungsbereiche durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen sind. Es erfolgen weitere Aktualisierungen, wie der Hinweis zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in NRW sowie auf die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen in NRW und deren Bereitstellung im Internet. Die Änderung ist auf Grund der Relevanz von EU-Richtlinien, zu Klarstellung und Sensibilisierung aller betroffenen und interessierten Personen erforderlich.

Bewertung:

Die Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen zur Beachtung bzw. Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes: Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen

Auf Grund der zunehmenden Relevanz von Hochwasserereignissen im Zuge des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel wird Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen dahingehend ergänzt, dass auch weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, um auch vorsorgliche hochwasserschützende Maßnahmen als Vorranggebiete regionalplanerisch sichern zu können. Die Änderung trägt zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 ROG bei und ist somit für den regionalen und überregionalen Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur in NRW erforderlich.

Bewertung:

Die Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen zur Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen

Im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH ist lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 LEP erforderlich mit der Folge, dass künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden. Weiterhin trägt die Änderung dem § 2 ROG Nummer 2 Rechnung, dass der Freiraum seine vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft (hier Schutz vor Hochwasser) erfüllen kann und durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist.

Bewertung:

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind bei Bauleitplanverfahren in Risikogebieten der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz). Die Stadt Bergisch Gladbach geht verstärkt dazu über, nicht allein zu prüfen, ob ein Plangebiet inner- oder außerhalb eines von möglichen Überschwemmungen betroffenen Bereichs liegt, sondern auch die jeweiligen Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen mit zu betrachten und in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen. Derartige Informationen liegen der Verwaltung bereits vor. Die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bezieht Faktoren wie Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten bei Überflutungen bereits bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Bauen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz) mit ein. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Fläche und Betriebsstandorte: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen (unverändert zur 1. Beteiligung)

Die Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen zur erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von raumbedeutsamen Gewächshäusern werden im Zusammenhang mit dem neu eingeführten **7.5.3 unkritisch gesehen.**

7.5-3 Grundsatz Festlegung landwirtschaftliche Kernräume: Neuer Grundsatz

Der neue Grundsatz Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Anerkennung der Landwirtschaft als eine wichtige Grundlage für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie der Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig ist es der Stadt Bergisch Gladbach ein Anliegen, auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu verweisen. Eine Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume darf nicht per se zu einem Entwicklungsverbot bei begründetem Bedarf führen. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommene Änderung der Erläuterung bezüglich möglicher Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung in landwirtschaftlichen Kernräumen wird zur Kenntnis genommen.**

Mobilität und Infrastruktur

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung: Änderung im Grundsatz und in den Erläuterungen

Bewertung:

Die Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen zur vorrangigen Entwicklung des ÖPNV und weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr: Änderungen in den Erläuterungen

Die Ergänzungen der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 zu nicht mehr genutzten, für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen und zu sichernden Schienenwegen auch für eine Nutzung durch Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Betracht zu ziehen, **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt.**

8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen: Neuer Grundsatz

Die Änderung des LEP sieht als neuen Grundsatz vor, dass Trassen für Radschnellverbindungen des Landes NRW gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von gegenstehenden Nutzungen durch die Regional- und Bauleitplanung freigehalten werden sollen.

Bewertung:

Der neu eingeführte Grundsatz wird im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt. Die für Bergisch Gladbach geplante, nach Köln führende Radpendlerroute (Hauptroute und Zubringerroute) führt aktuell ausschließlich über öffentliche Verkehrsflächen. Eine Flächensicherung im Sinne der Vorgabe des Landes besteht für die geplante Route bislang nicht. Grundlage für die Ergänzung bzw. den Aufbau eines landesweiten Radvorrangnetzes und Radschnellverbindungen ist der momentan auf Aufstellung befindliche „Bedarfsplan Radschnellverbindungen“ des Landes NRW. Sollte eine Notwendigkeit bestehen, die Radpendlerroute um weitere Radschnellverbindungen (z.B. ins Bergische Land) auf der Grundlage eines landesweiten Bedarfsplans zu ergänzen, muss geprüft werden, ob ein evtl. erforderlicher Zugriff bzw. Erwerb von privaten Grundstücksflächen über ein Bauleitplanverfahren gesichert werden kann. **Die Ergänzung in der Erläuterung mit Vorgaben an den Regionalplan sowie an die kommunale Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.**

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien: Neuer Grundsatz einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in der Erläuterung zum Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien **werden von der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

Rohstoffsicherung

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume und 9.2-3 Ziel Fortschreibung sowie 9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in den Zielen und Erläuterungen sowie das neue Ziel 9.2-4 zur Sicherung von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen: neues Ziel

Das neue Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen **wird von der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

Freiflächen-Solarenergie

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Mit der 2. LEP-Änderung wird ein starker Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht. Insbesondere der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie ist zukünftig verstärkt möglich. Die Änderungen im Ziel und den Erläuterungen sollen einerseits dazu dienen, die definierten Ausbauziele zu erreichen, andererseits bei Erreichen der Ziele sicherstellen, dass der Freiraum nicht über Gebühr belastet wird. Zur Überprüfung ist vorgesehen, auf Landesebene ein Monitoring einzuführen. Sollte sich zeigen, dass der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad durch

die bisherigen Regelungen nicht erreicht wird, ist eine weitere Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen. Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird, in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 EEG genannten Grenzwerte, ab Erreichen dieser auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Agri-Photovoltaik (Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächen-Photovoltaik) soll aber weiterhin möglich sein.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat grundsätzlich keine Bedenken und begrüßt die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Gleichzeitig befürwortet sie den Ausschluss der Nutzung weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Freiraumschutzes, sollten die genannten Grenzwerte erreicht werden.

Weiteres Verfahren

Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.

